

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wasserzähler sind von der Gemeinde in erforderlicher Größe beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum.“

2. In § 6 Abs. 4 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Im § 6 Abs. 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. für Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung und Notstandsbauten im Sinne des § 23 Abs. 7 zweiter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist eine Wasseranschlussabgabe nicht einzuheben.“

3. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.“

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Wasserzähler werden entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.“

Die Klassen und Verrechnungsgrößen werden folgendermaßen festgelegt:

Maximal zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungsgröße (m ³ /h)
bis einschließlich 5	3
über 5 bis einschließlich 10	7
über 10 bis einschließlich 15	12
über 15 bis einschließlich 20	17
über 20 bis einschließlich 30	25

über 30 bis einschließlich 40
darüber jeweils 10er-Klassen

35
jeweiliger Mittelwert“

5. Im § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 3 Abs. 2 und 9 Abs. 2 und 3 sowie die Anlage 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 6 Abs. 4 Z 4 und 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die Gemeinden haben ihre Wasserabgabenordnungen so zeitgerecht anzupassen, daß diese spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX in Wirksamkeit treten. Bis zum Inkrafttreten einer angepassten Wasserabgabenordnung ist die bisherige Rechtslage (NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978 in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX und die noch nicht angepasste Wasserabgabenordnung) weiter anzuwenden. Im Übrigen dürfen Wasserabgabenordnungen bereits nach der Kundmachung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX erlassen, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt werden.“

6. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

BERECHNUNG DER GRUNDGEBÜHR

gemäß § 10 Abs. 5

(A) Jahresaufwand	€
(B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	€
(C) Differenz von (A) – (B)	€
(D) Jahreswasserverbrauch m ³
(E) Bereitstellungsbetrag (§ 9 Abs. 2)	€ pro m ³ /h

(1)	(2)	(3) = (2) x (E)	(4)	(5) = (3) x (4)
Wasserzählerklasse in (m³/h)	Verrechnungs- größe in (m³/h)	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler	Anzahl der Wasserzähler	Teilsomme Bereitstellungsgebühr
bis einschließlich 5	3	€
über 5 bis einschl. 10	7	€
über 10 bis einschl. 15	12	€
über 15 bis einschl. 20	17	€
über 20 bis einschl. 30	25	€
über 30 bis einschl. 40	35	€
.....	<u>€</u>

(F) Summe (Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr): €

$$\frac{(C) - (F)}{(D)}$$

Grundgebühr: €...../m³